

Kurie niedergelassene Ärzte

Rundschreiben

ergeht an alle § 2-KassenvertragsärztInnen in Kärnten,
die sich freiwillig für Covid-19-Tests bei symptomatischen PatientInnen gemeldet haben

Klagenfurt, 10.11.2020
Isopp

Covid-19-Tests im niedergelassenen Bereich – Details und Prozedere

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zuerst einmal herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung und Ihr Engagement.

Bezugnehmend auf unsere Rundschreiben vom 21.10. und 2.11.2020 möchten wir Ihnen nun gerne **folgendes Prozedere** für die Durchführung von Covid-19-Tests bekannt geben:

1.) Durchführung von Antigen-Schnelltests

Räumliche bzw. zeitliche Trennung: Die Durchführung von Covid-19-Tests soll tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten und mit einer räumlichen Trennung von etwaigen anderen PatientInnen erfolgen.

Schutzausrüstung: Bei der Durchführung der Tests ist eine Schutzausrüstung zu verwenden (FFP2-Maske + Brille + Handschuhe + Schürze + optional Haube).

Sie **erhalten in den nächsten Tagen ein eigenes Paket mit Schutzausrüstungsgegenständen** zur Verfügung gestellt. Sollte Nachschub benötigt werden, ersuchen wir um Mitteilung an Frau Mag. Isopp, telefonisch unter 0463/5856-34 oder per Mail an isopp@aecktn.at.

Antigen-Schnelltests: Die Auswahl des konkreten Antigen-Testprodukts hat nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen und das Antigen-Testprodukt muss jedenfalls CE zertifiziert sein. Der Test muss vom Arzt/von der Ärztin selbst bezogen werden.

Eine Liste von Firmen bzw. Webadressen, welche Antigen-Schnelltests mit CE-Zertifizierung anbieten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) finden Sie in der Anlage.

Verrechenbarkeit: Nur bei PatientInnen mit Covid-19-Symptomen ist eine Verrechnung über die Krankenversicherungsträger (ÖGK, BVAEB und SVS) möglich. Andernfalls handelt es sich um eine reine Privatleistung ohne Kostenrückerstattung durch die Kassen an die PatientInnen.

2.) Negativer Antigentest:

Hinweis an PatientInnen auf eventuell notwendige Kontrollen.
Verrechnung mit den Kassen über Pos. COVT2 = Antigentest negativ ohne PCR-Test

3.) Positiver Antigentest:

- **vereinfachte Anzeige** gem. § 2 Abs. 1 Epidemiegesetz an die zuständige Wohnsitz-Bezirkshauptmannschaft (Erstmeldung im Verdachtsfall – siehe Anlage)
- **PCR-Test** zur Bestätigung des Ergebnisses ist **durchzuführen**.
Ein hierfür notwendiges PCR-Abstrichbesteck muss vom Arzt/der Ärztin selbst besorgt werden.
- **PCR-Probe mit Probenbegleitschein verpacken** (siehe Anlage)
- **Probenabholdienst** (Land Kärnten) über folgende Plattform **anfordern**:
<https://www.aekkn.at/apps/covid/tests-abholen/>
Bei Fragen zum Programm wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Isopp, Tel.: 0463/5856-34.
- Hinweis an PatientIn, dass sie/er sich in Quarantäne begeben muss und sie/ihn das Gesundheitsamt verständigen wird. Bei Verschlechterung ihres/seines Gesundheitszustandes soll sie/er sich beim Arzt oder dessen Vertretung melden.
- Verrechnung mit den Kassen über Pos. COVT1 = Antigentest positiv und PCR-Test veranlasst

4.) Negativer Antigentest, aber medizinische Anamnese deutet auf eine Covid-19-Erkrankung hin (Symptommhäufung und Kontakt zu einer an Covid-19-erkrankten Person war vorhanden):

In diesem begründeten Ausnahmefall kann zusätzlich ein PCR-Test durchgeführt werden – weiteres Prozedere wie in Punkt 3.).
Verrechnung mit den Kassen über Pos. COVT3 = Antigentest negativ mit PCR-Test veranlasst

Zur Information:

Die Liste aller freiwillig gemeldeter ÄrztInnen wird dem Land Kärnten und Österreichischen Gesundheitskasse/Landesstelle Kärnten für Auskünfte an PatientInnen zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung auf Websites:

Eine Veröffentlichung auf den Webseiten der Ärztekammer für Kärnten, der ÖGK und des Landes Kärnten **findet nur statt, sofern Sie** Frau Mag. Isopp telefonisch oder per E-Mail die **Einwilligung erteilen**, mit dem jederzeitigen Recht auf Widerruf.

Meldung:

Die Anzahl der durchgeführten Antigen-Tests sowie die Anzahl der davon positiv getesteten Personen bzw. etwaige ungültige Ergebnisse sind **jeden Montag an das Land Kärnten** an folgende Mailadressen: sara-madlen.fritz@ktn.gv.at und sarah.pucker@ktn.gv.at zu übermitteln.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:

Dr. Wilhelm Kerber e.h.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss e.h.

Anlagen:

Liste mit Firmen, die Antigen-Schnelltests anbieten
Anzeige gem. § 2 Abs. 1 Epidemiegesetz
Probenbegleitschein für PCR-Probe

Weitere wichtige Infos möchten wir Ihnen mit Stand 16.11.2020 bezüglich der Covid-19-Tests im niedergelassenen Bereich weitergeben:

- Land Kärnten organisiert Sammelbestellung

Das Land bietet zur Überbrückung die Möglichkeit sowohl Antigentests als auch PCR-Abstrichbesteck gegen Verrechnung zu organisieren – wenn möglich **bis spätestens Mittwoch, den 18.11.2020, um genaue Bekanntgabe der benötigten Stückzahl.**

Kontaktdaten: Frau Mag. Sara-Madlen Fritz, Tel.: 0463/536-15023

Lt. Info des Landes bietet auch die Firma Biomedica Medizinprodukte GmbH,

<https://www.bmgrp.com/>

Mail: info@bmgrp.com

Tel.: +43 1 29107 45, PCR-Abstrichbesteck in Pufferlösung an.

Weiters können Sie sich bei dringenden Bedarf an PCR-Abstrichbesteck auch gerne bei folgenden Ärzten, die noch Trockenstäbchen übrig haben, melden:

- Herrn Ing. Dr. Treven Martin, Hauptplatz 15a, 9556 Liebenfels, Tel.: 04215-20132
- Herrn Ing. Dr. Obmann Michael, Reiftanzplatz 5, 9375 Hüttenberg, Tel.: 04263-249
- Frau Dr. Rom-Höfermig Christa, Bahnweg 4, 9344 Weitensfeld, Tel.: 04265-25203

Die Trockenstäbchen müssten dann nur noch mit einer 2ml-Kochsalzlösung ergänzt werden.

- PCR-Abstrich-Anforderungen

Nach derzeitigem Stand können die Anforderungen der Labore für die Auswertung der PCR-Abstriche sehr unterschiedlich sein. Jene PCR-Abstriche bzw. Reagenzröhrchen mit bloßen Trockenstäbchen können nur von wenigen Laboren ausgewertet werden. PCR-Röhrchen mit einer Pufferlösung bzw. mit einer physiologischen Kochsalzlösung von max. 2ml (= Infusionslösung) sollten nach Rücksprache mit dem Land von allen Laboren ausgewertet werden können. Die Trockentupfer müssen dann sozusagen in diese Lösung eingequirlt und nach innen abgestreift werden. Das Abstrichbesteck von Technomed müsste deshalb sozusagen mit einer Kochsalzlösung ergänzt werden.

Zusammenfassend:

Bitte verwenden Sie daher Röhrchen mit Kochsalzlösung, also nicht mit Gel und auch nicht trocken.

- PCR-Abstrich: Gleichstellung mit Antigentest auch für den niedergelassenen Bereich gefordert

Mit einem Erlass, der Ende letzter Woche allen Landeshauptleuten zugegangen ist, wurde klargestellt, dass bis auf weiteres die PCR-Nachtestung bei symptomatischen Patienten mit positivem Antigentest entfallen kann, wenn dies zu einer Überlastung der behördlichen PCR-Testkapazitäten führt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass diese Regelung **nicht für die Tests im niedergelassenen Bereich gilt. Diese Einschränkung ist für die Ärztekammer für Kärnten unverständlich und nicht nachvollziehbar.** Es wurden das Gesundheitsministerium und das Land Kärnten dringend ersucht, diese Ausnahmeregelung schnellstens auch für den niedergelassenen Bereich anzuordnen. **Sobald eine Lösung vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.**

- PCR-Proben Abgabemöglichkeit

Gerne können die Proben (einzeln verpackt in einem Kuvert mit Probenbegleitschein) auch jederzeit direkt bei der Landesregierung abgegeben werden:

Abgabestelle:

Portier (rund um die Uhr besetzt)

Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

--> dann aber bitte keine Abholung über das Programm bzw. über den Link veranlassen.

PCR-Logistik Kontaktdaten:

Für Notfälle oder kurzfristige Änderungen hinsichtlich der PCR-Abholung bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit Herrn Krenn Martin, zuständig für die Logistik der PCR-Proben, **Tel.: 0660-6433033.**

- Neues Meldeformular gem. § 2 Epidemiegesetz

Aufgrund rezent vermehrter Anfragen zur Vorgehensweise von Ärztinnen und Ärzte bei positiven Antigen-Tests im Rahmen der Testung im niedergelassenen Bereich, teilt die ÖÄK nochmals mit, dass ein positives Antigen-Testergebnis der Meldepflicht unterliegt und den lokalen Gesundheitsbehörden als Verdachtsfall gemeldet werden muss. Der Meldeverpflichtung gemäß § 2 iVm § 3 Epidemiegesetz kann entweder mittels analogem Formular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder automatisiert aus der Ordinationssoftware direkt an das Epidemiologische Meldesystem über eine HL7 Schnittstelle nachgekommen werden.

Das analoge Formular ist als Anlage I in der Verordnung des BMSGPK betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten (BGBl II 2020/471) geregelt und wird in der Beilage übermittelt. Falls noch keine HL7 Schnittstelle in der Ordinationssoftware implementiert ist, kann dies beim jeweiligen Softwarehersteller beantragt werden. Die dafür notwendigen Informationen findet man unter „Technische Informationen für Laborsoftware und elektronische Arztmeldung ins EMS – BMSGPK“.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Rechtliches/COVID-19-Technisches-f%C3%BCr-Labor-und-%C3%84rzte.html>

Anforderungen PCR-Probeneinsendungen

Hallo,

Bitte an die Hausärzte weiterleiten:

Die häufigsten Fehler bei der Probeneinsendung sind:

1. Es werden teilweise Trockentupfer ohne Transportmedium verwendet. Dies ist zwar prinzipiell möglich aber suboptimal, und macht im Laborablauf Probleme.
2. Die Transportröhrchen sind ungenügend verschlossen, sodass die Proben in den Kuverts ausgelaufen sind. Es besteht dabei erhöhte Infektionsgefahr für den Transporteur und das Laborpersonal.

Das Transportmedium wurde bei einigen Proben in die Tupferhülsen umgeleert und der Tupfer wieder in die Hülse zurückgeschoben. Die Tupferhülsen sind jedoch nicht auslaufsicher (siehe Punkt 2).

Bitte das gemäß folgender Anleitung durchführen:

Die Tupfer haben in der Regel eine Sollbruchstelle. Die Tupfer müssen in das Röhrchen mit dem Transportmedium überführt werden und dann an der Sollbruchstelle abgebrochen werden. Dieses Röhrchen kann mit dem Tupfer gemeinsam gut verschlossen und gut verpackt dem Transporteur übergeben werden. Sollten Tupfer keine Sollbruchstelle haben, dann bitte mit einer Schere abschneiden. Dies ist nicht sehr aufwendig, und führt auch dazu, dass die Proben in ausreichender Qualität, und vor allem sicher für alle Beteiligten im Labor einlangen.

Vielen Dank für ihr Bemühen!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Gunther Vogl

Direktor

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Institut für Lebensmittelsicherheit,

Veterinärmedizin und Umwelt

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Kirchengasse 43

Tel.: +43 (0) 50536 - 15251

Fax: +43 (0) 50536 - 15250

E-Mail: gunther.vogl@ktn.gv.at

Web: www.lua.ktn.gv.at